

**RS OGH 1994/9/28 9ObA190/94,  
8ObA209/99i, 9ObA96/07v,  
8ObA76/11a, 8ObA64/14s**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.1994

## Norm

ABGB §1162 IIIA

AngG §27 B

AngG §27 C1

BAG §15 Abs1

## Rechtssatz

Der Ausspruch der vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses kann grundsätzlich nur schriftlich erfolgen, doch kann die schriftliche Entlassungserklärung nicht isoliert gesehen werden, wenn bereits vorher eine eindeutige mündliche Entlassung ausgesprochen wurde und beide Teile davon ausgingen, daß das Lehrverhältnis beendet wird. Die schriftliche Entlassung erfolgte daher rechtzeitig (§ 48 ASGG).

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 190/94

Entscheidungstext OGH 28.09.1994 9 ObA 190/94

- 8 ObA 209/99i

Entscheidungstext OGH 22.12.1999 8 ObA 209/99i

Vgl; nur: Der Ausspruch der vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses kann grundsätzlich nur schriftlich erfolgen. (T1) Beisatz: Die - wenngleich rechtsunwirksame - mündliche Erklärung das Dienstverhältnis vorzeitig aufzulösen, kann bei Beurteilung der Unverzüglichkeit der schriftlichen Entlassungserklärung nicht völlig unberücksichtigt bleiben, weil dem Arbeitnehmer dadurch unmissverständlich vor Augen geführt wird, dass der Dienstgeber eine Weiterbeschäftigung als unzumutbar ansieht. Ist ein Grund für die lange Verzögerung des Zugangs der schriftlichen Auflösungserklärung (hier: 14 Tage) nicht zu finden, kann auch die das Dienstverhältnis nicht beendende mündliche Auflösungserklärung das gerechtfertigte Klarstellungsbedürfnis des Dienstnehmers nicht in ausreichendem Maß befriedigen. (T2)

- 9 ObA 96/07v

Entscheidungstext OGH 07.02.2008 9 ObA 96/07v

Vgl auch; Beisatz: Auch aus der Berücksichtigung mündlicher Erklärungen im Zusammenhang mit der Beurteilung der Unverzüglichkeit einer vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses ist für die hier zu beurteilende Frage, ob eine formgültige rechtswirksame Beendigungserklärung des Beklagten (während der ersten drei Monate des Lehrverhältnisses) vorliegt, nichts zu gewinnen. (T3)

- 8 ObA 76/11a

Entscheidungstext OGH 22.11.2011 8 ObA 76/11a

Vgl auch

- 8 ObA 64/14s

Entscheidungstext OGH 19.12.2014 8 ObA 64/14s

Vgl auch; Beisatz: Hier: Nachgeholte schriftliche Erklärung, das Lehrverhältnis vorzeitig aufzulösen. (T4)

## Schlagworte

Angestellte, Lehrling, Dienstverhältnis, Ende, Beendigung, Erklärung, Form, Schriftlichkeit, Unverzüglichkeit, Grundsatz, Rechtzeitigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0031751

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

27.02.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)